

Tarif GN – 2027 für Gewerbe- und Industriekunden in Niederspannung

Gültig 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Gewerbe- und Industriekunden mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz. Der Jahresverbrauch beträgt mehr als 50'000 kWh. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG). Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

Grundpreis je Zähler/Messstelle	20.00 CHF/Monat exkl. MWST 21.62 CHF/Monat inkl. MWST	
Messpreis je Zähler/Messstelle	12.00 CHF/Monat exkl. MWST 12.97 CHF/Monat inkl. MWST	
Leistungspreis	8.80 CHF/kW/Monat exkl. MWST 9.51 CHF/kW/Monat inkl. MWST	
	Winter	Sommer
Netz- und Energiepreise		
Netzpreis	4.85 Rp./kWh	3.85 Rp./kWh
Energiepreis (Herkunft: Wasserkraft Schweiz)	15.05 Rp./kWh	12.95 Rp./kWh
Abgaben		
Systemdienstleistungen	0.19 Rp./kWh	0.19 Rp./kWh
Stromreserve	0.17 Rp./kWh	0.17 Rp./kWh
Tarifzuschlag für solidarisierte Kosten (Stahl- und Aluindustrie sowie PV-Netzverstärkungen)	0.19 Rp./kWh	0.19 Rp./kWh
Konzessionsabgabe an Gemeinde	0.55 Rp./kWh	0.55 Rp./kWh
Bundesabgabe Netzzuschlag (Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische)	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Total exkl. MWST	23.30 Rp./kWh	20.20 Rp./kWh
Total inkl. MWST	25.19 Rp./kWh	21.84 Rp./kWh
Wasserstrom+ (65% Wasserkraft Schweiz sowie Photovoltaik und geförderter Strom) exkl./inkl. MWST	24.10 Rp./kWh 26.05 Rp./kWh	21.00 Rp./kWh 22.70 Rp./kWh
¹ Rückerstattung Netznutzung für Speicher, exkl. MWST	7.70 Rp./kWh	6.70 Rp./kWh

¹ Rückerstattung erfolgt auf Antrag. Sie umfasst die Menge der zwischengespeicherten und später wieder ins Netz eingespeisten Elektrizität gemäss StromVG (Preisangabe inkl. Abgaben, Konzessionsabgabe wird nicht rückerstattet).

Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle mit 1.80 Rp./kVarh exkl. MWST / 1.95 Rp./kVarh inkl. MWST in Rechnung gestellt.

Kunden können von Produzenten unter bestimmten Voraussetzungen deren lokal produzierten Strom innerhalb einer sogenannten lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) unter Beanspruchung des EVK-Verteilnetzes einkaufen. Dabei erhalten sie für den lokal eingedeckten Stromanteil eine Ermässigung auf die Netznutzungskomponenten (Netz-, Grund- und Leistungspreis).

3. Tarifzeiten

Wintertarif:	1. Oktober bis 31. März
Sommertarif:	1. April bis 30. September

4. Messung

Die EVK bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung. Der Kunde hat mindestens den monatlichen Grund- und Messpreis pro Zähler zu bezahlen.

5. Ökologischer Strom

Das Standard-Angebot mit Herkunft Schweizer Wasserkraft (inkl. Anteil geförderter Strom) kann durch den Kunden mit der höherwertigen Produktionsart Wasserstrom+ ergänzt werden. Wasserstrom+ stammt zu 65% von Schweizer Wasserkraftwerken. Der restliche Strom stammt von Photovoltaik-Anlagen aus Kaisten und Ittenthal sowie aus gefördertem Strom. Sollte nicht genügend Photovoltaik-Strom zur Verfügung stehen, wird die Restmenge von anderen Photovoltaik-Anlagen im Kanton Aargau beschafft.

6. Rechnungstellung

Die Rechnungsstellungen erfolgen in der Regel monatlich oder quartalsweise. Die Rechnungen können auch mit eBill bezahlt werden (siehe www.ebill.ch). Bei Bedarf können durch die EVK angemessene Teilzahlungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die EVK ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 4. August 2026

Der Gemeinderat